

vorgeschriebene Arbeitszeit hinaus besondere Entlohnungen gewährt." Durch diesen Beschluß des Kabinettsrates wurde den einzelnen Staatsämtern die Ermächtigung zur Erlassung von Verfügungen in diesen Belangen erteilt. Für die Staatsbediensteten der einzelnen Ressorts ist aber maßgebend, in welcher Weise die einzelnen Vorstände der Staatsämter (Staatssekretäre) von der Ermächtigung Gebrauch gemacht haben.

Kläger konnte daher seine Ansprüche nur aus Erlässen des Staatssekretärs für Justiz herleiten. Diese Erlässe haben aber, wie gezeigt, nicht einen solchen Inhalt, daß aus ihnen ein rechtlich verfolgbarer Anspruch auf Gewährung einer Entlohnung für geleistete Überstunden überhaupt, noch weniger in einer bestimmten Höhe abgeleitet werden könnte.

Neue Grundsätze über die Entlohnung von Überstunden, die den Angestellten die Entlohnung als eine Gebühr zuerkennen, wurden erst auf Grund der Ermächtigung des Kabinettsrates vom 9. Juli 1920 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920 von den einzelnen Staatsämtern festgesetzt.

35.

Anfechtung einer Wahl zum Gemeinderate in Hardegg, Niederösterreich. Änderung der Parteibezeichnung.

Rechtsatz: Nach Ablauf der gesetzlichen Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge ist der Wahlpartei eine einseitige Änderung der Parteibezeichnung nicht gestattet. Der rechtzeitig eingebrachte Wahlvorschlag ist unter der ursprünglichen Parteibezeichnung zu veröffentlichen. Die für denselben abgegebenen Stimmen sind gültig. (Vgl. Nr. 36.)

E. v. 30. Juni 1921, J. B. 12/21.

Die Wahl in den Gemeinderat von Hardegg war für den 24. April 1921 ausgeschrieben. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge war gesetzlich bis längstens 9. April 1921 festgesetzt. Die „Sozialorganisation der sozialdemokratischen Partei“ in Hardegg reichte, wie sie behauptet, am 1. April 1921 einen Wahlvorschlag mit der Bezeichnung „Sozialdemokratische Arbeiterpartei Österreichs“ ein. Sie hat noch vor der Verlautbarung der Wahlvorschläge eine Änderung der Parteibezeichnung vorgenommen, indem sie diese in „Sozialdemokratische Partei“ umwandelte. Der so geänderte Wahlvorschlag wurde ihr seitens der Ortswahlbehörde zurückgestellt mit dem Bemerkten, daß der nachträglichen Abänderung der Parteiliste nicht stattgegeben wird, „weil selbe am 18. April 1921 ohne Einverständnis der Ortswahlbehörde vorgenommen wurde“. Für die Wahl lagen infolgedessen nur Wahlvorschläge für die sozialdemokratische Partei und für die großdeutsche Volkspartei vor; bei der Wahl erhielt die erstere Partei 89, die zweite 61 Stimmen.

Die Leitung der Lokalorganisation der sozialdemokratischen Partei überreichte einen Protest gegen die Wahl, indem sie geltend machte, daß ihr Wahlvorschlag mit Unrecht zurückgewiesen wurde. Sie rügte darin auch, daß die konstituierende Versammlung der Ortswahlbehörde erst am 20. April und die Verlautbarung der Wahlvorschläge nicht sechs Tage, sondern nur fünf Tage vor der Wahl stattfand. Der Protest fand keine Erledigung, die protestierende Organisation wurde von der Hauptwahlbehörde an den Verfassungsgerichtshof gewiesen.

Die Lokalorganisation der sozialdemokratischen Partei brachte darauf am 30. Mai d. J. eine Eingabe an den Verfassungsgerichtshof ein, in der sie die Wahl vom 24. April 1921 ansieht und das Begehren stellt, die an diesem Tage stattgefundenene Gemeinderatswahl als ungültig zu erklären. Sie begründet die Anfechtung damit, daß die Änderung der Bezeichnung der Partei rechtzeitig, nämlich vor der Verlautbarung des Wahlvorschlages erfolgte, dessen Zurückweisung daher ungesetlich war.

Seitens der Ortswahlbehörde Hardegg langte eine Eingabe ein, in der sie behauptet, die Wahl sei regelrecht durchgeführt worden. Auf Grund der bei der Kreiswahlbehörde eingeholten Information wurde „eine sozialdemokratische Arbeiterpartei Österreichs“ nicht anerkannt, die sich 14 Tage vor der Wahl bildete, und am 18. April ohne Einwilligung der Ortswahlbehörde ihre Liste auf „Sozialdemokratische Partei“ abänderte, wogegen am 9. April die Liste hätte abgeschlossen sein sollen und am 7. April eine sozialdemokratische Liste aufgestellt war.

Aus den Akten ergibt sich, daß die Ortswahlbehörde über den eingebrachten Protest an die Bezirkshauptmannschaft am 26. April 1921 einen Bericht erstattete, folgenden Inhaltes: Die der Bezirkswahlbehörde eingesendeten Wahlvorschläge seien ihr mit dem Bemerkten zurückgeschickt worden, daß am 17. April eine Einigung zwischen der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs und der eigentlichen sozialdemokratischen Partei herbeigeführt werden soll. Diese Einigung sei weder an diesem Tage noch am folgenden Tage zustande gekommen. Am 18. April hat die neugegründete Partei in ihrem Wahlvorschlag die Bezeichnung in „Sozialdemokratische Partei“ umgeändert. Seitens der Bezirkshauptmannschaft wurde dem Wahlleiter mitgeteilt, daß eine Abänderung des Wahlvorschlages am 18. April nicht mehr stattfinden darf. Die Wahlvorschläge konnten erst am 19. April angeschlagen werden, da am 17. und 18. April versucht wurde, eine Einigung herbeizuführen.

Das Erkenntnis lautet: Das Wahlverfahren, das die am 24. April 1921 vorgenommene Wahl in den Gemeinderat von Hardegg Niederösterreich betraf, wird von der Wahlbewerbung angefangen bis einschließlich der Verlautbarung des Wahlergebnisses für nichtig erklärt und aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Zur Zeit als die „Sozialdemokratische Arbeiterpartei Österreichs“, den auf den Namen dieser Partei lautenden Wahlvorschlag abänderte, indem sie nun die Partei als „Sozialdemokratische Partei“ benannte, das ist am 18. April 1921, war die gesetzliche Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (9. April 1921) abgelaufen.

Nach diesem Zeitpunkt setzt die Überprüfung der Wahlvorschläge durch die Ortswahlbehörde gemäß § 22 der Gemeindevahlordnung vom 2. Mai 1919, L. G. Bl. Nr. 85, die nach § 5, Gesetz vom 9. März 1921,

L. G. Bl. Nr. 104, hier anzuwenden ist, ein. Nur die Wahlbehörde kann je nach Lage des Falles im Einvernehmen mit der Partei oder ohne solches eine Änderung der Parteibezeichnung vornehmen. Der Partei selbst ist lediglich eine Ergänzung des Wahlvorschlages unter den Voraussetzungen des § 24 der Gemeindevahlordnung, nicht aber irgend eine sonstige Änderung des Wahlvorschlages gestattet.

Dem Gesetze hat es daher allerdings entsprochen, daß seitens der Ortswahlbehörde der nachträglichen Abänderung der Parteibezeichnung nicht stattgegeben wurde. Allein mit Unrecht hat diese Behörde daraus die Folgerung gezogen, daß der Wahlvorschlag zurückgestellt und seine Veröffentlichung unterlassen wurde. Die Änderung der Parteibezeichnung war unzulässig, aber daraus folgt nur, daß der Wahlvorschlag unter der ursprünglichen Parteibezeichnung zu veröffentlichen war; er war ja nicht zurückgezogen worden.

Der Umstand aber, daß der Wahlvorschlag nicht eine Parteibezeichnung trug, die sich auch auf einem der zur Landtagswahl bei der Kreiswahlbehörde erstatteten Wahlvorschläge befand, hätte nur bewirken können, daß ein für die „Sozialdemokratische Arbeiterpartei Österreichs“ abgegebener Stimmzettel, soweit er für die Landtagswahl Wirksamkeit haben sollte, ungültig war (§ 34, Abs. 2, Z. 2, der Landtagswahlordnung); für die Wahl in den Gemeinderat von Hardegg wäre aber einem für die „Sozialdemokratische Arbeiterpartei Österreichs“ abgegebenen Stimmzettel die Gültigkeit nicht abzuspochen gewesen.

Deshalb verstößt die Zurückstellung des von der Partei erstatteten Wahlvorschlages gegen das Gesetz. Die Anhänger der Partei waren nicht in der Lage, auf sie lautende Stimmzettel abzugeben.

Das Wahlverfahren ist daher von der Wahlbewerbung angefangen, in deren Verlauf der angefochtene gesetzwidrige Vorgang sich abspielte, mit Nichtigkeit behaftet. Es mußte daher aufgehoben werden, um die Voraussetzungen für die Erneuerung des Wahlverfahrens, von der Wahlbewerbung beginnend, zu schaffen.

36.

Anfechtung einer Wahl zum Gemeinderate in Schwarzenau, Niederösterreich. Änderung der Parteibezeichnung.

Rechtssatz: Vgl. Nr. 35.

E. v. 30. Juni 1921, Z. B. 13/21.

Die Wahl in die Gemeindevertretung von Schwarzenau hatte gleichzeitig mit der Landtagswahl am 24. April 1921 stattzufinden. Am 7. April 1921 wurde bei der